

Potentialanalyse Artenschutz zum B-Plan „Groß Leuthener Weg“ im OT Biebersdorf der Gemeinde Märkische Heide



Vorhabenfläche zum B-Plan „Groß Leuthener Weg“

Bearbeitung durch:
Günter Walczak
Calauer Straße 67
01983 Großräschen
Tel.: 035753-140 62

Potentialanalyse Artenschutz zum B-Plan „Groß Leuthener Weg“ im OT Biebersdorf der Gemeinde Märkische Heide

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff GbR
Herr Robert Wolff
Friedrich-Ebert-Straße 88
14467 Potsdam

Auftragnehmer: Günter Walczak
Fachberater Arten- und Naturschutz
Calauer Straße 67
01983 Großräschen

Tel.: 035753-14062
E-Mail: guenterwalczak@vodafone.de

Begehungstermin: 19.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Prüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Vogel- und Reptilienarten	6
3.1 Reptilien	6
3.1.1 Beschreibung der potentiell vorkommenden Reptilienarten	6
3.2 Vögel	7
3.2.1 Beschreibung der fünf Anhang I Vogelarten als potentielle Brutvögel.....	8
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
4.1 Reptilien	9
4.2 Brutvögel.....	9
Quellen.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Prüfung der im Plangebiet potentiellen Reptilienvorkommen von den in Brandenburg nachgewiesenen Anhang IV Arten (potenziell planungsrelevante Arten).....	6
Tab. 2: Potenziell vorkommende Anhang I Brutvogelarten im Plangebiet	7

1. Einleitung

Die Gemeinde Märkische Heide plant die Aufstellung eines B-Plans im Ortsteil Biebersdorf zur Erschließung eines allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung B-Plan „Groß Leuthener Weg“.

Die Vorhabenfläche hat eine Größe von 1,4 ha, befindet sich auf der Gemarkung Biebersdorf, Flur 1 mit den Flurstücken 35, 36 und 33 anteilig. Als Biotoptyp kann sie unter stark gestörter Sekundärstandort mit Beständen einzelner Moosarten, weitgehend ohne Gehölzbewuchs beschrieben werden.

Da infolge der Planumsetzung besonders geschützte Tierarten bzw. ihre Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eingriffen betroffen sein könnten, ist vom Vorhabenträger eine Potentialkartierung Artenschutz in Auftrag gegeben worden, um ein mögliches Störpotential von betroffenen Vögeln und Reptilien einzuschätzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sowie die Verbotstatbestände für eine artenschutzfachliche Prüfung sind im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt und setzen die Regelungen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sowie zu den Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG fest.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen).*

Die aufgeführten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten demnach nur für den Schutz der besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- europäische Vogelarten (nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG),

- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG.

Streng geschützte Arten, welche eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten darstellen, sind:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),

- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

3. Prüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Vogel- und Reptilienarten

In den folgenden Punkten werden zur Einschätzung des Potentials vorkommender europäischer Vogel- und Reptilienarten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Anhang IV der FFH-Richtlinie) die planungsrelevanten Arten aus der Liste der in Brandenburg vorkommenden Reptilien- und Brutvogelarten aufgezeigt und deren potentielles Vorkommen auf der Vorhabenfläche beurteilt.

Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt.

3.1 Reptilien

Im Land Brandenburg sind 5 Reptilienarten bekannt, welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit streng geschützt sind.

Tab. 1: Prüfung der im Plangebiet potentiellen Reptilienvorkommen von den in Brandenburg nachgewiesenen Anhang IV Arten (potenziell planungsrelevante Arten)

Wissen. Name	Artnahme dt.	Vorkommen im UG möglich
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	nein

Nach Einschätzung der planungsrelevanten, in Brandenburg vorkommenden Reptilienarten sowie auf Grundlage der Potenzialabschätzung entsprechend den vorhandenen Biotopen, und Strukturen, bietet die Planungsfläche mehr oder weniger geeignete Lebensräume für zwei Reptilienarten. Wobei für diese Arten (hellgrün hinterlegt) die vorhandenen Habitatausprägungen als eher suboptimal eingeschätzt werden.

3.1.1 Beschreibung der potentiell vorkommenden Reptilienarten

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, welche sowohl offene, mit steinigen Elementen und Totholz, als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, Gebüsch oder lichten Wald aufweisen. Die kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten. In den hiesigen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren und Wäldern die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar.

Zu ihrer Beute zählen meist Eidechsen, Blindschleichen, Mäuse und in Einzelfällen auch Amphibien. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien

lebendgebärend, d.h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle.

Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre frostfreien Winterquartiere wie Erdlöcher, Trockenmauern Lesesteinhaufen u. ä.

Die Art könnte durch das Vorhaben direkt betroffen sein!

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechsen sind auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten (durch Unterschiede in Besonnung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit etc.) angewiesen.

Die Weibchen der Zauneidechse legen weichschalige Eier an offenen oder spärlich bewachsenen Stellen in selbst gegrabenen Erdhöhlen ab. Entsprechend dieser Anforderungen weisen typische Habitate der Zauneidechse eine unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen auf. Typisch sind dichte Gehölze (Hecken, Wälder u. ä.). Als Eiablageplätze dienen in der Regel gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Wichtig sind ein ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen etc.) und eine Vielzahl von Verstecken. Zauneidechsen besiedeln lineare Habitate mit vielen Übergangsbereichen (z.B. Waldränder, Raine, Bahnanlagen) und wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen wie Ruderalfluren, reife Heiden und Waldlichtungen (BLANKE 2010).

Zauneidechsen suchen ihre Überwinterungsquartiere auf, sobald sie ausreichende Energiereserven für den Winter angelegt haben. Bei den erwachsenen Männchen kann dies bereits ab Anfang August sein. Die Weibchen suchen in der Regel erst einige Wochen nach den Männchen die Winterquartiere auf. Die Schlüpflinge (diesjährige Jungtiere) bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv.

Die Art könnte durch das Vorhaben direkt betroffen sein!

3.2 Vögel

Die folgende Tabelle benennt die Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aus der Liste der in Brandenburg vorkommenden Brutvogelarten. Nach derzeitiger Einschätzung sind auf der Fläche des Vorhabengebietes fünf Anhang I Vogelarten als potentielle Brutvögel grundsätzlich nicht auszuschließen.

Von den regelmäßig in Brandenburg brütenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind für das Plangebiet folgende Arten für eine Überprüfung relevant:

Tab. 2: Potenziell vorkommende Anhang I Brutvogelarten im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	VSch RL Anh. I	RL BB 2019	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV streng gesch.	Vorkommen im UG potenziell möglich
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	x	1	1	x	ja
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	R	2	x	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	3	V	x	ja
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	x	-	-	x	nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	VSch RL Anh. I	RL BB 2019	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV streng gesch.	Vorkommen im UG potenziell möglich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	3	-	-	ja
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	3	3	x	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	-	-	x	nein
Sperbergrasm.	<i>Sylvia nisoria</i>	x	2	3	x	ja
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	x	-	-	x	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	-	-	x	nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x	3	3	x	bedingt

Legende:
 RL BB: Rote Liste Brandenburg, RL D: Rote Liste Deutschland
 Kategorien der Rote-Liste: 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten
 BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz/ BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung x = s: streng geschützte Art
 Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Die nach der Potentialeinschätzung nicht auszuschließenden Anhang I Vogelarten werden auf mögliche Beeinträchtigung im Plangebiet bewertet. Entsprechend der Bewertungen werden Maßnahmen festgelegt, wodurch mögliche Beeinträchtigungen von Arten vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

3.2.1 Beschreibung der fünf Anhang I Vogelarten als potentielle Brutvögel

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Der Brachpieper besiedelt offene, trockene Lebensräume aus einem Mosaik großer vegetationsfreier Bereiche mit zerstreuter niedriger Vegetation, vereinzelt Bäumen und Sträuchern.

Im UG ist ein Vorkommen der Art auf der gesamten Fläche möglich.

Die Art wäre als Bodenbrüter durch das Vorhaben während der Brutzeit direkt betroffen!

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche siedelt in halboffenen Landschaften trockener Sandstandorte mit lückiger Bodenvegetation, bevorzugt in Randbereichen zwischen Wald und Offenland in lichten Kiefernheidewäldern mit offenen Flächen wie Kahlschläge oder Brandflächen, breiten Waldschneisen u. ä.

Im UG ist ein Vorkommen der Art im Bereich des nördlichen Waldsaums nicht auszuschließen.

Die Art wäre als Bodenbrüter durch das Vorhaben während der Brutzeit direkt betroffen!

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Als Lebensraum werden sonnig gelegene offene bis halboffene Flächen mit vorhandenen Büschen, dornigen Sträuchern, Unterholz und geeigneter Sitzwarten besiedelt.

Im UG ist ein Vorkommen der Art am nördlichen Waldsaum sowie im nordöstlichen Bereich mit Hecken/Gehölzstrukturen (Sichtschutz zum Friedhof) nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch auf Grund des Störpotentials durch regelmäßige Friedhofsbesucher eher unwahrscheinlich.

Die Art wäre als Freibrüter durch Beseitigung von Gehölzen während der Brutzeit direkt betroffen!

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Als Lebensraum werden Feldhecken, Flurgehölze und verbuschte Ruderalbereiche mit einer ausgeprägten unteren Strauchschicht aus Dornengebüsch besiedelt. Oft siedelt die Art parallel zum Neuntöter im selben Lebensraum.

Daher ist ein Vorkommen der Art am nördlichen Waldsaum sowie im nordöstlichen Bereich mit Hecken/Gehölzstrukturen (Sichtschutz zum Friedhof) nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch auf Grund des Störpotentials durch regelmäßige Friedhofsbesucher eher unwahrscheinlich.

Die Art wäre als Gebüschbrüter der unteren Strauchschicht durch Beseitigung von Gehölzstrukturen während der Brutzeit direkt betroffen!

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Der Ziegenmelker bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. Seine bevorzugten Lebensräume sind Heiden und Moore, aber auch lichte, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge sowie Windbruchgebiete

Ein Vorkommen der Art im Nahbereich zur Vorhabenfläche, im nördlich angrenzenden Wald, außerhalb der Vorhabenfläche, ist nicht auszuschließen.

Entsprechend wäre die Art nur indirekt vom Vorhaben während der Brutzeit betroffen.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Reptilien

Bei einer Begehung am 19.01.2022 wurden die im Vorhabengebiet vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten bewertet. Es fehlt weitestgehend an Deckungs-, Versteck- und für die Zauneidechse essenziell an Eiablagepotential. Da die Fläche über ein sehr geringes bis kein Habitat-Eignungspotential verfügt, ist ein Vorkommen beider Arten möglicherweise nur an den nördlichen und nordöstlichen Randgebieten zu vermuten.

Vermeidungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der möglichen Gehölzentnahme könnte eine 5 cm bis 10 cm starke Oberflächenschicht in den Wintermonaten (bis Ende Februar) abgetragen werden, um die Fläche für Reptilien noch unattraktiver zu entwickeln.

Eine Prüfung auf Vorkommen der beschriebenen Reptilienarten, ab Anfang April bei geeigneter Witterung, sollte dennoch von einer artenschutzfachkundigen Person durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

4.2 Brutvögel

Bei den zu erwartenden Anhang I Vogelarten handelt es sich ausschließlich um Zugvögel, welche ihre Brutgebiete, bis auf die Heidelerche, nicht vor Ende April aufsuchen. Aber auch alle anderen heimischen Brutvogelarten sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Daher sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen Beachtung finden.

Vermeidungsmaßnahmen

Durch Bauzeitenregelungen kann ein zu erwartendes Konfliktpotential der Avifauna weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das heißt, dass alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie Eingriffe in Gehölzbereiche, Schaffung von Baufreiheit, Bodenbewegungen etc. außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Brutzeiten (01. März bis 30. September) durchzuführen sind.

Bei Eingriffen während der Brutzeit sind die Flächen vor jeglichen Arbeiten auf Vorhandensein von Niststätten durch einen Ornithologen oder eine artenschutzkundige Person zu untersuchen.

Die vorhandenen Hecken bzw. Gehölzstreifen sollten möglichst erhalten bleiben.

Bei Neupflanzungen und Gestaltungen von Grünflächen sollte auf entsprechendes Pflanzmaterial geachtet werden, welches für Vögel Nahrungs- und Niststättenpotential gleichermaßen bietet.

Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN- BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (Abbo) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text Rangsdorf.

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: S. 19-67.

LACHMANN, H. (2014): Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.

OTIS - Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19 (2011).

PESCHEL R., HAACKS M., GRUB H., KLEMMANN C. in Naturschutz & Landschaftsplanung (08-2013) Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

RICHTLINIE 79/409/EWG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.

Schneeweiss N., Blanke I., Kluge E, Hastedt U. , Baier R. in Naturschutz & Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014. Zauneidechsen im Vorhabensgebiet. 16 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.